

Antrag

Initiator*innen: Sharanya Ketheeswaranathan (AStA)

Titel: Beitragsordnung Sommersemester 2026

Antragstext

- 1 Das 54. Studierendenparlament beschließt die angehängte Neufassung der
- 2 Beitragsordnung der Studierendenschaft.

Begründung

Damit ab 1. Dezember 2025 die Rückmeldung/Anmeldung fürs Sommersemester 2026 starten kann, muss das Studierendenparlament nach §17 Satzung eine Beitragsordnung beschließen. Da nach 10 Änderungen der letzten Neufassung Überblick immer schwerer wurde, ist sich in Absprache mit der Universität für eine Neufassung entschieden worden.

Änderungen im Vergleich zur letzten Änderung der Beitragsordnung lauten wie folgt:

§3 (1) - Anpassung der Beiträge:

Anpassung des SeTi-Beitrages an höheren Deutschlandticketpreis (49€ auf 58€)

Anpassung des Kulturticketbeitrags (vgl. Beschlussblatt 53-06-02)

§3 (2) - Zuschuss Semesterticket

Bindung des Zuschusses an das Sommersemester 26, da der Zuschuss danach ausläuft

§4 (1) b) - Urlaubssemesterregelung

Ergänzung einer Regelung für Sonderfälle bei Krankheit in Zusammenarbeit mit dem STS

Fragen oder Anmerkungen zur Beitragsordnung können gerne vor der Sitzung per Mail oder in der Sitzung an das Finanzreferat gestellt werden.

Anhang [PDF]

Nr. XX / XX vom XX.XX.2025

**Beitragsordnung der Studierendenschaft
der Universität Paderborn**

vom XX. Monat 2025

Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Paderborn

vom XX. Monat 2025

Aufgrund des § 2 Abs 4 und des § 57 Abs 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat die Universität Paderborn folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Grundsätze

Die Studierendenschaft der Universität Paderborn erhebt von ihren Mitgliedern gemäß § 57 Abs. 1 HG in Verbindung mit § 17 der Satzung der Studierendenschaft der Universität Paderborn, die notwendigen Beiträge.

§ 2 Beitragspflicht

Alle an der Universität Paderborn immatrikulierten Studierenden sind beitragspflichtig, auch die Beurlaubten.

Der Beitrag wird jeweils fällig:

- a) Mit der Einschreibung gemäß der derzeit geltenden Einschreibungsordnung der Universität Paderborn,
- b) mit der Rückmeldung gemäß der derzeit geltenden Einschreibungsordnung der Universität Paderborn,
- c) mit der Beurlaubung gemäß der derzeit geltenden Einschreibungsordnung der Universität Paderborn.

Der Beitrag wird gemäß § 57 Abs. 1 HG von der Hochschule kostenfrei für die Studierendenschaft eingezogen. Bezüglich sozialer Härtefälle im Hinblick auf § 57 Abs. 1 Satz 6 HG sind Ausnahmen zulässig.

§ 3 Höhe der Beiträge

(1) Der Beitrag gemäß § 57 Abs 1 HG beträgt 214,00 Euro für das Sommersemester 2026. Der Betrag setzt sich zusammen aus:

- 12,50 Euro allgemeinem AStA-Beitrag,
- 2,10 Euro als zweckgebundenem Beitrag für das Kulturticket,
- 199,40 Euro als zweckgebundenem Beitrag für das Deutschlandsemesterticket als Beitrag an den VPH,

Der Beitrag für das Kulturticket setzt sich zusammen aus:

- 0,05 Euro als Beitrag für die Museen und Galerien des Kulturamtes der Stadt Paderborn,
- 0,05 Euro als Beitrag für das HNF Heinz Nixdorf MuseumsForum,
- 0,05 Euro als Beitrag für das Kreismuseum Wewelsburg,
- 0,05 Euro als Beitrag für das Deutsche Traktoren- und Modellauto-Museum,
- 0,05 Euro als Beitrag für die Stiftung Kloster Dalheim,
- 0,15 Euro als Beitrag für die Veranstaltungen des Kulturamtes der Stadt Paderborn,
- 0,25 Euro als Beitrag für das Theater Paderborn – Westfälische Kammerspiele,
- 0,05 Euro als Beitrag für die Kleine Bühne Paderborn im Deelenhaus,
- 0,25 Euro als Beitrag für das Pollux Paderborn,
- 0,05 Euro als Beitrag für den Paderborner Squash Club,
- 0,05 Euro für das Literaturbüro OWL,
- 0,30 Euro als Beitrag für die Paderborn Baskets,
- 0,50 Euro als Beitrag für den SC Paderborn 07,
- 0,05 Euro als Beitrag für die Deutsch-Französische Gesellschaft und
- 0,20 Euro als Beitrag für die Paderborner Dolphins.

- (2) Der zweckgebundene Beitrag für das Deutschlandsemesterticket wird für das Sommersemester 2026 mit 9,40 Euro aus der Rücklage zum Semesterticket bezuschusst.

§ 4 Erstattung der Beiträge

- (1) Der zweckgebundene Beitrag für das Deutschlandsemesterticket des laufenden Semesters wird bei Vorliegen der entsprechenden Nachweise erstattet, wenn einer der folgenden Gründe vorliegt:
- a) Bei einer Schwerbehinderung, die nach dem SGB IX zur kostenfreien Nutzung des öffentlichen Personenverkehrs berechtigt, auf Antrag. Als Nachweis dient hier ein amtlicher Schwerbehindertenausweis mit gültiger Wertmarke.

- b) Bei einer Beurlaubung durch das Studierendensekretariat. Der Antrag muss bis vor Beginn des Urlaubssemesters gestellt werden. Bei Krankheit der betreffenden Studierenden kann nach Prüfung durch den AStA-Vorsitz und das AStA-Finanzreferat ausnahmsweise eine Erstattung aufgrund von Beurlaubung durch das Studierendensekretariat nach Ablauf dieser Frist gestattet werden.
 - c) Bei Beendigung der Hochschulmitgliedschaft durch Exmatrikulation bis zwei Monate nach Semesterbeginn. Hierbei erfolgt eine anteilige Erstattung nur für die vollständigen Monate, in welchen die Mitgliedschaft beendet ist.
 - d) Bei Nichtaufnahme des Studiums bis vor Beginn des anstehenden Semesters.
- (2) Für Studierende, die sich nachweislich länger als drei Monate im Semester außerhalb des Geltungsbereiches des Deutschlandsemestertickets aufhalten, besteht auf Antrag ein Rückerstattungsanspruch in Höhe des zweckgebundenen Beitrags für das Deutschlandsemesterticket.
 - (3) Der allgemeine Beitrag sowie der zweckgebundene Beitrag für das Kulturticket werden auf Antrag zusätzlich zum zweckgebundenen Beitrag für das Deutschlandsemesterticket und ausschließlich bei Nichtbestehen der Hochschulmitgliedschaft bei Semesterbeginn erstattet.
 - (4) Beiträge für vergangene Semester werden nicht erstattet. Ein Anspruch auf Erstattung, auch eine anteilige Rückzahlung des Beitrags nach Ablauf der in Absatz 1 b), c) und d) genannten Fristen, besteht nicht.
 - (5) Mit der Erstattung des zweckgebundenen Beitrags nach den Absätzen 1 und 2 erlischt die Fahrtberechtigung mit dem Deutschlandsemesterticket.

§ 5 Änderung der Beitragsordnung

Eine Änderung dieser Beitragsordnung bedarf der Mehrheit der Mitglieder und einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder des Studierendenparlaments der Universität Paderborn.

§ 6 Schlussregelung, Inkrafttreten und Ausfertigung

- (1) Gemäß § 12 Abs. 5 HG kann nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Ordnung gegen diese Ordnung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder

des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

(2) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn in Kraft. Sie ersetzt die bisher gültige Beitragsordnung der Studierendenschaft vom 02. Juni 2021 (zuletzt geändert durch Ordnung vom 20. Mai 2025), welche mit ihren Änderungsordnungen hiermit außer Kraft tritt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlaments der Universität Paderborn vom XX. Monat 2025 sowie nach Genehmigung durch das Präsidium der Universität Paderborn vom XX. Monat 2025.

Paderborn, den XX. Monat 2025

Der Präsident
der Universität Paderborn

Professor Dr. Matthias Bauer